OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351276/4/Py/TO

Datum:
Linz, 19. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S D, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 05.10.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.10.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21.05.2021 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Zusammengefasst führt die belangte Behörde in ihrer Begründung aus, dass die persönlichen Voraussetzungen im Sinn des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nicht vorliegen, da der der Bf erteilte Aufenthaltstitel keine dauerhafte Niederlassung darstelle.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Bf aufgrund ihres Aufenthaltstitels nach § 8 Abs. 1 NAG „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ die persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG erfüllt.

I.3. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.2023, Ro 2022/10/0012-4, führt dieser unter Darlegung seiner bisherigen Judikatur zum Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach § 5 Oö. SOHAG iZm mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG wie folgt aus:
„Im Revisionsfall geht das Verwaltungsgericht [...] davon aus, dass der dem Revisionswerber erteilte Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot-Karte plus' gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG, der zu einer befristeten Niederlassung in Österreich berechtige, von vornherein ungeeignet sei, die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG zu erfüllen. Diese Ansicht wird nach dem Gesagten vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt. Lägen etwa – was in der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Erkenntnisses allenfalls angedeutet wird, wenn dort (in der Mehrzahl) auf die dem Revisionsweber 'erteilten Aufenthaltstitel' Bezug genommen wird, wozu aber keine Feststellungen getroffen wurden – mehrere aufeinanderfolgende befristete Aufenthaltstitel nach § 8 Abs. 1 Z 2 NAG vor, die in Summe die fünfjährige 'Wartefrist' abdeckten, könnte nicht gesagt werden, der Betreffende sei nicht als gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG 'dauerhaft niedergelassener Fremder', der sich 'seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet' aufgehalten habe, anzusehen. Es bedarf daher insoweit nachvollziehbarer Feststellungen dazu, ob – wie dies in der Revision behauptet wird – der Revisionswerber 'seit 14 Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich mit Aufenthaltstiteln nach dem NAG aufhältig' sei.“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Bf, geb. x, kirgisische Staatsangehörige, zum Antragszeitpunkt wohnhaft in L, beantragte am 05.10.2022 bei der belangten Behörde die Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügte die Bf einen Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot-Karte plus' gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG. Weitere Erhebungen über die der Bf bislang zuerkannten Aufenthaltstitel sowie zur Frage, ob die sachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe vorliegen, wurden von der belangten Behörde bislang nicht durchgeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

III.2. Im Licht der angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die dem bekämpften Bescheid zugrunde gelegte Auffassung, dass der vorliegende befristete Aufenthaltstitel von vornherein ein Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG ausschließt, unzutreffend. Durch die belangte Behörde wurden

weder Erhebungen über die bislang der Bf erteilten Aufenthaltstitel, noch Ermittlungen, ob bei der Bf die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe vorliegen, durchgeführt.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat die Behörde nunmehr die erforderlichen ergänzenden Erhebungen sowie Berechnungen durchzuführen und anhand der diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe an die Bf neu zu beurteilen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es diesem nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe der von der Behörde auszusprechenden Leistung zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen seines Rechtschutzes genommen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde daher Folge zu geben, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, die im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes gebunden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere darf auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.2023, Ro 2022/10/0012, nochmals hingewiesen werden. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der ständigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. etwa VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123 ua).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny